



Sozialpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1616, Fax: +43 512 5340-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: SV-IN-2024/1606/DARU/km
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 21.05.2024

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Bezug: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung der Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes und des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes.

Da es sich bei den angedachten Änderungen zum großen Teil um Anpassungen an die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes sowie an die Vereinbarungen gem. Art. 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und Zielsteuerung-Gesundheit handelt, nimmt die Arbeiterkammer Tirol die vorgelegten Änderungen zur Kenntnis.

Mit der Novelle des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz ist auch eine Erweiterung der Mitglieder der Gesundheitsplattform um ein Mitglied aus dem Kreis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe aufgrund eines einheitlichen Vorschlags ihrer beruflichen Interessenvertretungen (§ 10 Abs. 1 lit. j) vorgesehen.

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber zu den beruflichen Interessensvertretungen Verbände, wie den Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) oder die Berufsverbände der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, wo die Mitgliedschaft eine freiwillige ist, zählt.

Weshalb eine Mitgliedschaft der Arbeiterkammer als gesetzliche Interessensvertretung, sohin auch der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, im Zuge der Neuregelung der Mitgliedschaft der Gesundheitsplattform keine Berücksichtigung findet, ist nicht

nachvollziehbar, insbesondere deshalb, weil der Großteil der Mitarbeiter der betroffenen Gesundheitsberufe unselbständig tätig ist und diese somit Mitglieder der Arbeiterkammer sind.

Unter diesem Gesichtspunkt wird vorgeschlagen, die Arbeiterkammer als weiteres Mitglied in die Gesundheitsplattform aufzunehmen bzw. die Regelung des § 10 Abs. 1 lit. j entsprechend anzupassen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte ersucht um Berücksichtigung des Vorschlages.

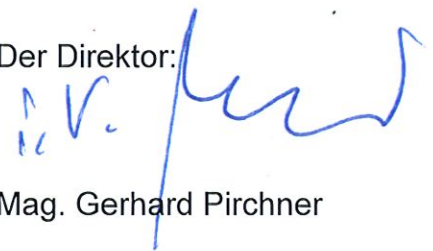
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner